

Auskunft:
Bianca Geppert
T +43 5574 511 22144

Zahl: Ila-360.00-7/2019-4-85
Bregenz, am 03.08.2023

Betreff: Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern (3-jährigen-Förderung) 2023/24 und 2024/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich im Zuge des Inkrafttretens des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes per 01.01.2023 einige Bezeichnungen und Abläufe geändert haben, möchten wir Sie hiermit über die Neuerungen im Hinblick auf die 3-jährigen-Förderung für die Betreuungsjahre 2023/24 und 2024/25 informieren.

Allgemeines:

Das Land stützt den Elterntarif für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern auf den landesweit einheitlichen Tarif für bis zu 25 Stunden wöchentlich ab. Dieser Tarif ist in der Anlage (Tarifgruppe 3) der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen festgelegt und beträgt für das Betreuungsjahr 2023/24 Euro 42,00.

Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass Sie Ihren Tarif für 3-jährige Kinder bei einer Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden vormittags in der Höhe des landesweit einheitlichen Tarifs in Höhe von Euro 42,00 monatlich (2023/24) anbieten können. Auch wenn Kinder weniger als 25 Wochenstunden betreut werden, fördert das Land Vorarlberg bis zum angegebenen landesweit einheitlichen Tarif.

Da der Monat September auf zwei Betreuungsjahre aufgeteilt ist, kann die Förderung nur dann für das jeweilige Betreuungsjahr gewährt werden, wenn auch der landesweit einheitliche Tarif sowie der Förderbetrag aliquot verrechnet wird. Dies bedeutet, dass im ablaufenden Betreuungsjahr 1/3 des Tarifs und des Förderbetrags sowie für das beginnende Betreuungsjahr 2/3 des Tarifs und des Förderbetrags verrechnet wird.

Dieses Angebot gilt für Kinder, die mit Stichtag 31.08. laut Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz das dritte Lebensjahr vollendet haben.

2023/24 Stichtag 31.08.2023 Geburtsdatum von 02.09.2019 bis 01.09.2020

2024/25 Stichtag 31.08.2024 Geburtsdatum von 02.09.2020 bis 01.09.2021

Weiters gilt dieses Angebot für alle 3-jährigen Kinder, die in einer Einrichtung Ihrer Gemeinde betreut werden, unabhängig vom jeweiligen Wohnort des Kindes.

Förderung Kleinkindgruppen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach einem Fixbetrag, der sich an der Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden des Kindes orientiert. Dieser Fixbetrag wird jährlich anhand des Lebenshaltungskostenindex angepasst und wurde für das Betreuungsjahr 2023/24 wie folgt festgelegt:

Std/Wo	Betrag	Std/Wo	Betrag
10	€ 68,00	18	€ 135,00
11	€ 79,00	19	€ 142,00
12	€ 88,00	20	€ 153,00
13	€ 97,00	21	€ 161,00
14	€ 104,00	22	€ 166,00
15	€ 111,00	23	€ 173,00
16	€ 117,00	24	€ 177,00
17	€ 128,00	25	€ 184,00

Förderung Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei

Tageseltern

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Abstützungsbetrag für bis zu 25 Wochenstunden (Euro 42,00 monatlich im Betreuungsjahr 2023/24) und dem vom Rechtsträger festgelegten Tarif für 3-jährige Kinder. Für die vom Rechtsträger festgelegten Tarife gelten Obergrenzen, welche jährlich anhand des Lebenshaltungskostenindex angepasst werden. Für das Betreuungsjahr 2023/24 gelten folgende Obergrenzen:

Std/Wo	Obergrenze	Std/Wo	Obergrenze
4	€ 50,00	15	€ 153,00
5	€ 67,00	16	€ 160,00
6	€ 79,00	17	€ 171,00
7	€ 86,00	18	€ 177,00

8	€ 96,00	19	€ 184,00
9	€ 103,00	20	€ 195,00
10	€ 110,00	21	€ 203,00
11	€ 122,00	22	€ 209,00
12	€ 131,00	23	€ 215,00
13	€ 139,00	24	€ 220,00
14	€ 146,00	25	€ 225,00

Von Kinderspielgruppen, die vor dem 01.09.2008 eröffnet wurden, können diese Obergrenzen allenfalls überschritten werden, wenn dies nachweislich zur kostendeckenden Betriebsführung notwendig ist.

Außerdem ist wichtig, dass der Elterntarif für die dreijährigen Kinder nicht höher ist als der für die zweijährigen Kinder.

Ausnahmen

Nachmittagsstunden können dann verrechnet werden, wenn in der Einrichtung aufgrund der Platzkapazität nur noch ein Nachmittagsplatz zur Verfügung steht bzw. wenn aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern ein Nachmittagsplatz anstatt eines Vormittagsplatzes benötigt wird.

Die Förderung für Kindergartengruppen in privater Trägerschaft erfolgt nur, wenn der Bedarf durch die Standortgemeinde anerkannt wird.

Die Förderung für Tageseltern erfolgt nur, wenn die Standortgemeinde bestätigt, dass kein Platz in einer Betreuungseinrichtung verfügbar ist.

Förderung in Verbindung mit der sozialen Staffelung

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bis c der Richtlinie zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern sind unverändert Eltern von 3-jährigen Kindern anspruchsberechtigt, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung in Staffelungsstufe 1 fallen. In den Betreuungsjahren 2023/24 und 2024/25 werden die 3-jährigen-Förderung und die soziale Staffelung wieder gemeinsam abgerechnet. Den Eltern ist zuerst die 3-jährigen-Förderung gemäß diesem Schreiben und im Anschluss daran die soziale Staffelung zu gewähren. Die Abrechnung mit dem Land Vorarlberg erfolgt gemeinsam anhand des jeweiligen Formulars (siehe Punkt „Förderabwicklung“)

Keine Förderung

Für Kinder, die eine öffentliche Kindergartengruppe besuchen aber auf Grund der Ferienöffnungszeiten eine zusätzliche Betreuung in den Ferien in einer Kleinkindgruppe, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppe in privater Trägerschaft oder bei Tageseltern benötigt, gilt diese Förderung nicht.

Wie bisher gilt diese Förderung nicht für öffentliche Kindergartengruppen.

Ist der Tarif geringer als der landesweit einheitliche Tarif oder dauert die Betreuung weniger als

- vier Stunden pro Woche in Kinderspielgruppen oder bei Tageseltern,
- zehn Stunden pro Woche in Kleinkindgruppen oder
- 16 Stunden pro Woche in Kindergartengruppen in privater Trägerschaft

besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Förderabwicklung

Die 3-jährigen-Förderung für die Betreuungsjahre 2023/24 und 2024/25 wird abgewickelt wie folgt:

- Den Eltern wird, für die Betreuung des 3-jährigen Kindes im Ausmaß von bis zu 25 Wochenstunden, der landesweit einheitliche Tarif in Höhe von Euro 42,00 (2023/24) monatlich vorgeschrieben.
- Die Rechtsträger der Einrichtungen übermitteln der Standortgemeinde monatlich die Kinderliste zur Gewährung der 3-jährigen-Förderung.
- Die Gemeinde prüft die Unterlagen und zahlt den Förderbetrag an die Einrichtung aus.
- Die Gemeinde sammelt die Unterlagen der einzelnen Einrichtungen.
- Zweimal pro Jahr reicht die Gemeinde den Antrag auf Rückerstattung der 3-jährigen-Förderung beim Amt der Landesregierung, Abt. IIa, Fachbereich Elementarpädagogik ein.
- Für die Einreichung gelten folgende Fristen:
 1. Halbjahr (September bis Februar): 15.03.
 2. Halbjahr (März bis September): 15.09.

Achtung: Da der Monat September auf zwei Betreuungsjahre aufgeteilt ist, müssen ab dem Betreuungsjahr 2023/24 zwei Abrechnungen für den September vorgelegt werden.

Beispiel: eine Abrechnung 1. Halbjahr 2023/24 für die Monate Mitte September 2023 bis Februar 2024 und eine Abrechnung 2. Halbjahr 2023/24 für die Monate März bis Mitte September 2024.

Die jeweiligen Formulare für die Förderabwicklung sowie eine Ausfüllhilfe für die Einrichtungen werden im Laufe des August unter www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik (Förderungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen / 3-jährigen-Förderung) zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen

Sollte in Ihrer Gemeinde ein 3-jähriges Kind bei Tageseltern betreut werden, wird die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob die Förderung für diese Kind möglich ist.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Gemeinden den Kindergartengruppen in privater Trägerschaft (sofern es eine in Ihrer Gemeinde gibt) mitteilt, ob Sie den Bedarf für die 3-jährigen Kinder anerkennen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter elementarpaedagogik@vorarlberg.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Bianca Geppert

Ergeht an:

1. ZV alle Städte und Gemeinden Vorarlbergs Neu Verteiler
2. ZV Kindergarten Privaterhalter
E-Mail:
3. ZV Kindergarten Privaterhalter
Verteiler
4. ZV Kinderbetreuung Privaterhalter
Verteiler
5. ZV Spielgruppen Privaterhalter
Verteiler
6. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH
Reichsstraße 126
6800 Feldkirch
E-Mail: zg-bereichsleitung@kibe-vlb.g.at